

Reit- und Fahrverein Bad Wurzach e.V.

Gegründet 1970

Satzung des Reit- und Fahrverein Bad Wurzach e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein heißt: Reit- und Fahrverein Bad Wurzach e.V. und hat seinen Sitz in Bad Wurzach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der Verein gehört dem Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg, schwäbischer Reitverein e.V., so wie dem Württembergischen Landessportbund (Sitz in Stuttgart) an, dessen Satzung er sich unterwirft.

§ 2 Zweck

1. Der Reit- und Fahrverein Bad Wurzach e.V. mit Sitz in Bad Wurzach verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
 - 1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sportes mit Pferden.
 - 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Verbindung mit Pferden (Reitstunden, Reitturniere, Ausritte, Kutschfahrten usw.)
 - 3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus, hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
3. Bearbeitung von Versicherungsfragen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglieder sind alle, die unsere Reitanlage und/oder den Verein in irgendeiner Art nutzen. Fördermitglieder sind diejenigen, die den Verein finanziell und/oder praktisch unterstützen, ohne dass sie den Verein oder dessen Anlagen nutzen.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und endgültig der Vorstand, Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
4. Personen, die sich mit dem Verein oder mit dem Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen, dürfen die Einrichtungen des Vereins benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1) Die Satzung des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe einzuhalten, sowie auch dessen Bestrebungen zu unterstützen.
 - 2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt geht so lange seiner Rechte verlustig.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) Durch Tod
 - 2) Durch freiwilligen Austritt, der spätestens bis zum 30.11. mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden zu erklären ist.
 - 3) Durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann
 - a) Sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, in besondere den Satzungen zuwidergehandelt wird und die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt werden.
 - b) Wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind oder Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
2. Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Vorstandschaft eingereicht werden. Diese wird dann die Berufung in der Mitgliederversammlung vortragen. Diese entscheidet endgültig.
3. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Der Vorsitzende
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ausschuss
5. Die Jugendabteilung

§ 6, Abs. 4

Der Ausschuss besteht aus bis zu 10 Mitgliedern sowie einem Jugendvertreter gemäß Jugendverordnung.

§ 6, Abs. 5

Die Jugendabteilung:

Der Verein hat eine eigene Jugendabteilung, die Vereinsjugend.

- a) Die Vereinsjugend arbeitet nach einer eigenen Jugendverordnung.
- b) Die Jugendverordnung ist von den Jugendlichen selbst zu beschließen und wird nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Zweck der Jugendordnung ist die Selbstverwaltung der Jugendangelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung zur Förderung des Jugendsports im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie der Kameradschaftspflege.
- c) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und ist insbesondere Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen
- d) Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, analog zu §17 (1) Ziff.1.1 und 1.2 der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (Kinder, Junioren und Junge Reiter).
- e) Die Vereinsführung ist berechtigt eine eigene Jugendkasse zu führen. Die Kassenführung obliegt dem Jugendkassenwart.
- f) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- g) Prüfung erfolgt analog nach § 9 Absatz 1.2 und 3 Prüfung erfolgt durch Mitglieder der Jugendabteilung die durch die Jugendvollversammlung gewählt wird.
- h) Erlöse aus Aktivitäten und Veranstaltungen der Vereinsjugend fließen in vollem Umfang in die Jugendkasse.
- i) Ausnahmen zu Absatz „h“ sind Aktivitäten der Vereinsjugend die in Zusammenarbeit mit erwachsenen Vereinsmitgliedern erwirtschaftet werden. Diese Erlöse sind dem Hauptkassierer auszuhändigen.
- j) Zuschüsse und sonstige Zuwendungen werden durch die Vereinsvorstandschaft festgelegt und der Jugendkasse zugeführt.

§ 7 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des §26 des BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes ein und besorgt dessen Geschäfte soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, aus seinem Stellvertreter, dem Kassensführer, dem Schriftführer und dem Jugendwart.
2. Die Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit obigen Vereinsämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die bei Ablauf der Wahlperiode ausgeschiedenen und nicht wiedergewählten Vorstandsmitglieder gelten noch als bestellt und arbeiten so lange im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die erfolgte Neuwahl von Vorstandsmitgliedern in das Vereinsregister eingetragen ist. Bei Änderungen in der Vorstandschaft ist das Erlöschen der Vertretungsbefugnis ausgeschiedener Vorstandsmitglieder zusammen mit den Neugewählten Vorstandsmitgliedern zu Eintragung ins Vereinsregister durch den neuen Vorstand unverzüglich anzumelden.
3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - 1) Den Jahresvoranschlag aufzustellen
 - 2) Die Jahresrechnung vorzustellen
 - 3) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 4) Vorschlag über Höhe der Mitgliederbeiträge
 - 5) Den Ausschuss für bestimmte Aufgaben (z.B. Reit- oder Turnierkommission) zu bestellen
 - 6) Leistungsprüfungen oder sonstige Veranstaltungen anzusetzen
 - 7) Wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden
 - 8) Genehmigung der Jugendverordnung
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Kalendervierteljahres nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 1) Bericht des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2) Vorlage der vom Kassenführer aufgestellten Jahresabschlussrechnung
 - 3) Bericht des Rechnungsprüfers
 - 4) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 6) Geplante Veranstaltungen
 - 7) Anträge der Mitglieder
2. Ort, Zeit, Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.
3. Anträge der Mitglieder sollen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - 8) Die jährliche Wahl von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht zu erstellen haben.
 - 9) Änderung der Satzung
 - 10) Ernennung von Neumitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - 11) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss
 - 12) Auflösung des Vereins
5. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzenden den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen, sie können auch durch Zuruf erfolgen.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden oder wenn 1 Drittel der Mitglieder entsprechende schriftliche Anträge stellt. Für die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 9 Anwendung.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur von einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit 2 Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens 2 Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit eine Auflösung beschließen. Dies muss bei der Einladung eindeutig sichtbar erkennbar sein.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nicht den Mitgliedern zu, sondern wird nach Einwilligung des Finanzamtes der Stadt Bad Wurzach für gemeinnützige Zwecke im Recht der Satzung, in erster Linie für die Pferdesportausbildung der Jugend zu Verfügung gestellt.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Wurzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere des Sportes mit Pferden zu verwenden hat.

Bad Wurzach, den 13. März 1970/

Mit reiterlichem Gruß

Der Vorstand

Bad Wurzach den 15.02.1993

Änderung § 6 Erweiterung um Abs. 4 und 5 (a-j)

Änderung § 8 Abs. 2 und 3

Bad Wurzach den 21.07.2014

Anpassung der Satzung an die Mustersatzung für Sportvereine insbesondere:

§ 2, Abs. 1

§ 3, Abs. 2

§ 5, Abs. 2

§ 6, Abs. 4 und 5 b, d-j

§ 7, Abs. 1

§ 8, Abs. 1 und 2

§ 12, Abs. 1, 2 und 3

Wichtige Information: Der RFV Bad Wurzach verzichtet an dieser Stelle bewusst auf eine Aufstellung von Pflichtarbeitsstunden und ersatzweise Zahlungsbeträge für seine Mitglieder. Es war von Anfang an eine Selbstverständlichkeit, dass jedes Mitglied sich bei anfallenden Arbeiten und Veranstaltungen nach seinem Vermögen und Können einbringt. Wir reiten, feiern und arbeiten alle gemeinsam, ein Reglementieren würde diese Selbstverständlichkeit stören. Wir hoffen, dass dies auch die neuen Mitglieder anspricht. Außerdem werden den ordentlichen Mitgliedern jährlich 10 Arbeitsstunden à 3 Euro bei ausgewiesenen Arbeitseinsätzen rückvergütet.

Vorstand und Ausschuss des RFV Bad Wurzach